

**Dr. Dirk Bahrenfuss**

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamm 35  
24103 Kiel

Kiel, 7. März 2013

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung  
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 13. März 2013 zu dem**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts  
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) – BT-Drs. 17/ 11471**
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**  
BT-Drs. 17/11472
- c) Gesetzentwurf des Bundesrates  
**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKHBegrenzG)**  
BT-Drs. 17/1216
- d) Gesetzentwurf des Bundesrates  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts**  
BT-Drs. 17/2164
- e) Gesetzentwurf des Bundesrates  
**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht**  
BT-Drs. 17/5313
- f) Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
**Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen nachbessern**  
BT-Drs. 17/12173

## I. Zusammenfassung

1. Die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts sowie für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts stellen grundsätzlich ein ausgewogenes Gesamtpaket zur Modernisierung des Justizkostenrechts dar und übernehmen dabei wesentliche Elemente der drei mitberatenden Gesetzentwürfe des Bundesrates.
2. Es besteht eine dringende Notwendigkeit zu einer zeitnahen Anpassung der Vergütungen der Notare und Rechtsanwälte, der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, der Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und sonstiger Dritter wie auch der Gerichtsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung bringen diese unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich zu einem sachgerechten Ausgleich, ohne für die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zum Recht zu gefährden.
3. Im Detail besteht ein gewisser Nachsteuerungsbedarf, um die Erreichung der Ziele der Gesetzentwürfe zu verbessern. Dies betrifft zum einen die Kritik zu Einzelfragen der neuen Rechtsanwaltsvergütungen. Zum anderen sind die vorgesehenen Änderungen bei den Gerichtsgebühren aufgrund der gleichzeitig steigenden Mehrausgaben nicht ausreichend, um den durch die allgemeine Kostenentwicklung und kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf der Länder im Bereich der Justiz in dem von den Gesetzentwürfen angestrebten Maße zurückzuführen.
4. Vordringlich erscheint insoweit eine deutliche Anhebung der Wertgebühren nach § 34 Gerichtskostengesetz entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung seit der letzten linearen Anpassung im Jahr 1994 wie auch eine weitere angemessene Erhöhung der Wertgebühren nach § 13 RVG zum Ausgleich von Verschlechterungen durch die Neufassung der Gebührenstufen. Zum Ausgleich der Mehrausgaben bei den Auslagen in Rechtssachen ist zudem eine Wiederanhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz auf das Niveau, das vor Inkrafttreten des 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes bis zum 1. Juli 2004 galt, erforderlich.

## **II. Zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 17/11471)**

### **1. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf soll die grundlegende Modernisierung des Justizkostenrechts, die mit dem zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz begonnen wurde, zum Abschluss bringen. Das Gerichts- und Notarkostengesetz und das Justizverwaltungskostengesetz, die die Kostenordnung bzw. die Justizverwaltungskostenordnung ersetzen sollen, entsprechen in Aufbau und Struktur den bereits überarbeiteten Kostengesetzen und werden hierdurch zukünftig allen Betroffenen die Anwendung der Kostenvorschriften erleichtern. Gleichzeitig wird eine Reihe von Problemen, die bei der Anwendung der verschiedenen Kostengesetze seit der ersten Stufe der Reform aufgetreten sind, geklärt werden. Die im Zuge der Neustrukturierung vorgesehene Erhöhung der Vergütungen der Notare und Rechtsanwälte, der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer wie auch der Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und sonstiger Dritter ist erforderlich, um deren Einbußen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Erhöhung auszugleichen. Im Hinblick hierauf ist ein zeitnahes Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 1. Juli 2013 von großer Bedeutung.

Dies gilt auch, soweit mit dem Gesetzentwurf der gestiegene Zuschussbedarf der Länder im Bereich der Justiz zurückgeführt werden soll. Allerdings reichen die hier vom Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in den letzten Jahren im Bereich der Justiz entstandene strukturelle Defizit auszugleichen oder darüber hinaus die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verursachten Mehrausgaben abzudecken.

Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird der Schwerpunkt der Stellungnahme auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs für die Landesjustizverwaltungen gelegt.

### **2. Ausgangslage**

Im Bereich der Gerichtskosten ist eine Anhebung der Tabellensätze zuletzt mit Wirkung zum 1.7.1994 (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl. I 1994 S. 1325 f.) – nach zuvor zum 1.1.1987 (BGBl. I 1986 S. 2326) – erfolgt (BT-Drs. 15/1971 S. 141). Die Umstellung der Gebührentabelle von DM auf Euro zum 1.1.2002 (KostREuroUG; BGBl. I 2001 S. 751) war mit keiner Anhebung verbunden (vgl. BR-Drs. 493/00 S. 33 f. u. 50 ff.). Seit Mitte 1994 hat somit kein Inflationsausgleich stattgefunden bei einer Inflationsrate bis Januar 2013 von bereits über 31 %.

Das 2004 in Kraft getretene erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat keinen Ausgleich für die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Justiz erbracht. Bei der Neufassung des Gerichtskostengesetzes durch das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden zwar strukturelle Änderungen und einige Anhebungen bei den Festgebühren vorgenommen, die Gebührensätze der Gerichtskostentabelle wurden aber unverändert beibehalten (BT-Drs. 15/1971 S. 141 f.).

Mit dem ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sollte nach damaligen Berechnungen im Gesetzentwurf keinerlei Ausgleich für die inflationsbedingt gestiegenen Kosten der Justiz geschaffen werden (BT-Drs. 15/1971 S. 151). Die prognostizierten Einnahmesteigerungen sollten vielmehr ausschließlich dazu dienen, die durch den Gesetzentwurf gleichzeitig verursachten Mehrausgaben der Justizhaushalte für Sachverständige, Rechtsanwälte, Zeugen etc. auszugleichen.

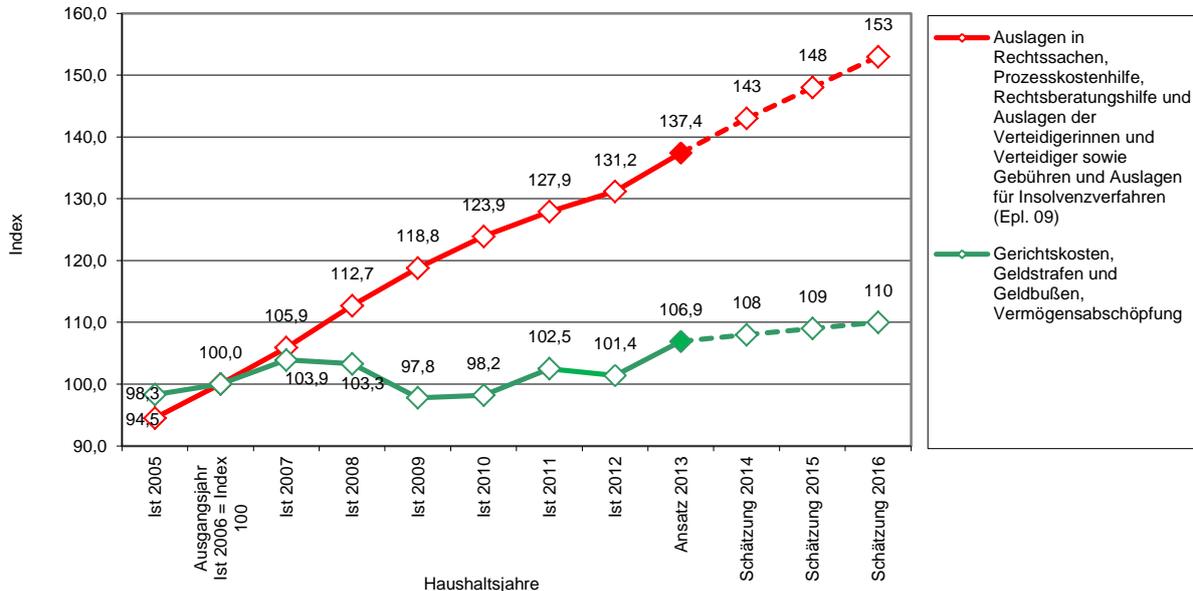
Tatsächlich sind die damals errechneten Mehreinnahmen für die Länder ausgeblieben, gleichzeitig aber die Mehrausgaben um ein Vielfaches gegenüber den Prognosen des damaligen Gesetzentwurfes angestiegen. Den Ländern ist hierdurch ein zusätzliches strukturelles Defizit von ca. 500 Mio. € entstanden.

Die Ursachen hierfür wurden bereits in der Stellungnahme des Bundesrates näher dargelegt (BT-Drs. 17/11471 S. 459 elektr. Vorabfassung). Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ihre Prognosen zum ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz verteidigt hat und punktuell auf andere Ursachen für die ausgebliebenen Mehreinnahmen bei gleichzeitig überproportional gestiegenen Mehrausgaben der Länder verwiesen hat, ließen sich die Berechnungen der Bundesregierung im Einzelnen widerlegen. Fakt ist aber, dass das von den Ländern monierte Defizit von 500 Mio. € – unabhängig von Differenzen über dessen Ursachen – in der Summe von der Bundesregierung nicht in Abrede gestellt wird.

Dies zeigt, dass der Zuschussbedarf der Länder für die Justiz allein in den vom ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz betroffenen Bereichen für Zahlungen an Dritte innerhalb von 8 Jahren um eine halbe Milliarde angestiegen ist. Ein Ausgleich durch anderweitige Entlastungen hat in diesem Zeitraum nicht stattgefunden.

Das dramatische Auseinanderklaffen zwischen Gesamteinnahmen der Justiz und deren Ausgaben in Rechtssachen, d.h. nur für Dritte *ohne* Berücksichtigung eigener Personal- oder Sachkosten, lässt sich exemplarisch für Schleswig-Holstein der folgenden Grafik des Schleswig-Holsteinischen Finanzministeriums entnehmen:

Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen (i.w.S.)  
und der Gerichtseinnahmen, Geldbußen und Geldstrafen  
in Schleswig-Holstein  
(Ausgangsjahr 2006 = Index 100)



Schon jetzt leisten die Gesamteinnahmen des Justizressorts in Schleswig-Holstein (einschließlich aller Geldstrafen und Geldbußen) nach Abzug aller an Dritte, z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher, Betreuer etc., zu leistenden Auslagen in Rechtssachen nur einen sehr geringfügigen Beitrag von ca. 12 % zur Deckung der für die Erbringung der Justizdienstleistungen anfallenden Personal- und Sachkosten, d.h. fast 90 % des gesamten schleswig-holsteinischen Justizsystems wird aus Steuermitteln des Landes finanziert. Setzt sich diese Entwicklung in gleichem Maße weiter fort, werden die Einnahmen der Justiz zukünftig gerade einmal ausreichen, um die an Dritte zu zahlenden Auslagen abzudecken.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Forderungen der Länder nach einem lediglich anteiligen Ausgleich der seit der letzten Gebührenanhebung erfolgten Inflation berechtigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgenommene Anhebung der Gerichtsgebühren wie in der Vergangenheit über viele Jahre Bestand haben wird, d.h. eine jetzt erfolgte Anhebung wird sehr schnell durch die zukünftige Inflation entwertet werden.

### 3. Prognostizierte Mehreinnahmen für die Landesjustizverwaltungen

Der Gesetzentwurf prognostiziert Netto-Mehreinnahmen für die Justizhaushalte der Länder von ca. 177 Mio. € (BT-Drs. 17/11471 S. 228 elektr. Vorabfassung).

Mehreinnahmen in dieser Höhe würden, wenn sie einträfen, das in den letzten Jahren unstreitig eingetretene strukturelle Defizit in Höhe von 500 Mio. € lediglich zu etwa einem Drittel ausgleichen. Es verbliebe kein Beitrag zu den inflationsbedingt gestiegenen Personal- und Sachkosten der Justiz.

Der Bundesrat hat zudem zutreffend festgestellt und näher begründet, dass das durch die Reform für die Landesjustizhaushalte zu erwartenden Netto-Mehreinnahmen mit 94 Mio. € tatsächlich um 83 Mio. € weit hinter diesen Annahmen zurückbleiben werden (BT-Drs. 17/11471 S. 458 ff.).

Zum einen fallen die Mehreinnahmen mit ca. 320 Mio. € insgesamt um 44 Mio. € geringer aus als die vom Gesetzentwurf prognostizierten 364 Mio. €.

Die Kritik betrifft in erster Linie die von der Bundesregierung auf der Einnahmenseite eingestellten Mehreinnahmen von insgesamt 138 Mio. € im Bereich des Gerichtskostengesetzes, wovon der größte Teil mit 100,5 Mio. € auf die Erhöhung der Wertgebühren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzüglich weiterer 9 Mio. € für Mahnsachen entfallen soll.

Der Gesetzentwurf geht bei den Wertgebühren von einer durchschnittlichen Steigerung von 11 % aus, während die Erhöhung nach den Berechnungen der Länder zutreffend allenfalls 9 % beträgt. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Gesetzentwurf keine lineare Anhebung der Wertgebühren vorsieht, sondern bei höheren Streitwerten die Erhöhung sich sehr schnell gegen Null reduziert, gleichzeitig aber bei den Mahnsachen nur eine unterproportionale Erhöhung der Mindestgebühr vorgesehen ist. Dies hat erhebliche Auswirkungen insbesondere in den Bereichen, die die Bundesregierung bei ihren Berechnungen rechnerisch bislang nicht berücksichtigt hat, insbesondere den Vollstreckungs- und Mahnsachen.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung darauf verwiesen, dass sie das mitgeteilte Erhöhungsvolumen von 11 % auf Grundlage der in den Zählkartenerhebungen mitgeteilten Anzahl der auf die einzelnen Streitwertstufen entfallenden Zivilsachen errechnet hat. Damit bestätigt sie indirekt die Kritik der Länder an ihrer Berechnung. Die Berechnung der Erhöhung der Wertgebühren seitens der Bundesregierung erfolgte ausschließlich anhand der vorliegenden Statistikpositionen im Bereich der Zivilverfahren, die allerdings nur einen Teil (Volumen 500 Mio. €) aller der Streitwerttabelle unterfallenden Verfahren (Gesamtvolumen 913 Mio. €) umfassen, denn die Bereiche der Mahnsachen und der Vollstreckungssachen sind nicht in diesen Statistikpositionen enthalten. Die Bundesregierung bezieht die in den Statistikpositionen berechnete durchschnittliche Erhöhung anschließend auf das Gesamtvolumen aller GKG-Einnahmen von rund 913 Mio. €. Dabei berücksichtigt sie nicht, dass im Bereich der Mahn- und Vollstreckungssachen eine andere Streitwertverteilung maßgeblich ist. Bei den Mahnsachen überwiegen niedrigere Streitwerte, bei denen das durchschnittliche Erhöhungsvolumen darunter leidet, dass der Mindeststreitwert hier nur um 8,7 % und nicht wie bei den anderen Zivilsachen um 40 % erhöht werden soll, so dass der unter Berücksichtigung der im oberen Bereich geringere steigenden Gebühren ermittelte Gesamterhöhungsdurchschnitt hier mit allenfalls 8 % anzusetzen ist. Die Vollstreckungssachen betreffen demgegenüber höhere Streitwerte, bei denen die vorgesehene Erhöhung gegen Null geht, so dass der Gesamterhöhungsdurchschnitt hier mit allenfalls 7 % anzusetzen ist.

Soweit die Bundesregierung in ihre Berechnungen zusätzlich weitere 9 Mio. € Mehreinnahmen durch die vorgesehene Anhebung der Mindestgebühr bei den Mahnsachen von 23,- € auf 25,- € einstellt, ist dieses Erhöhungsvolumen ausgehend von 4,5 Mio. € Mahnsachen im unteren Streitwertbereich an sich zutreffend. Die Bundesregierung übersieht aber, dass die Mahnsachen bereits in dem Gesamtvolumen der Zivilsachen von 913 Mio. € enthalten sind, die es mit 11 % hochgerechnet hat (11 % x 4,5 Mio. x 23,- € = 11,4 Mio. €). Bei den Mahnsachen wird die Erhöhung also zweimal berücksichtigt, einmal über die Erhöhung von 11 % im Gesamtvolumen von 913 Mio. € und einmal als zusätzliche Erhöhungsposten. Zutreffend ist lediglich der Erhöhungsbetrag von 9 Mio. €. Der doppelt angesetzte Erhöhungsbetrag von 11,4 Mio. € ist abzuziehen.

Die Mehrausgaben werden nach den Berechnungen der Länder mit 226 Mio. € um 39 Mio. € über den vom Gesetzentwurf prognostizierten 187 Mio. € liegen. Der Bundesrat hat insoweit mit näherer Begründung zutreffend festgestellt, dass die den Berechnungen des Gesetzentwurfs zugrunde gelegten Rückflussquoten (von den Parteien erhaltene Zahlungen für Ausgaben der Justiz an Dritte) bedeutend zu hoch angesetzt wurden (BT-Drs. 17/11471 S. 460 elektr. Vorabfassung). Durch die Einstellung der zu hohen Rückflussquoten in die Berechnungen erscheinen die vom Regierungsentwurf angenommenen Vergütungssteigerungen zu Lasten der Länder niedriger zu sein, als sie tatsächlich ausfallen werden. Mit Ausnahme der Prozesskostenhilfe wurden nur solche Rückflussquoten zugrunde gelegt, die schon für das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 und frühere Kostengesetze angenommen worden waren. Den Ländern konnte bislang trotz mehrfacher Nachfrage nicht mitgeteilt werden, auf welcher Grundlage diese Rückflussquoten damals festgelegt oder geschätzt wurden. In den Unterlagen zum ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz finden sich ebenfalls keinerlei Erläuterungen hierzu.

Bei der Prozesskostenhilfe war man im Jahr 2004 noch von einer geringeren Rückflussquote von 15 % ausgegangen, hat jetzt aber mit 19,29 % das insoweit von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“ vom Mai 2011 ermittelte Ergebnis übernommen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass hierin auch Rückflüsse auf Sachverständigengutachten, Zeugen etc. in Prozesskostenhilfefverfahren enthalten sind, d.h. die anderen Rückflussquoten hätten zwingend nach unten korrigiert werden müssen.

Entgegen der Behauptung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hatte Schleswig-Holstein auf eine Nachfrage des Bundesjustizministeriums im Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage seiner Haushaltszahlen mit näherer Begründung folgende konkreten Rückflussquoten mitgeteilt:

- Pflichtverteidiger 0 %
- Sachverständige 30 %
- Zeugen 20 %
- Dolmetscher 0 %
- Übersetzer 0 %

Bereits eine Betrachtung im Bereich der Strafsachen zeigt, dass die Annahmen des Bundesjustizministeriums zu den Rückflussquoten bei Pflichtverteidigern (20 %), Zeugen, Dolmetschern und Übersetzern (jeweils 50 %) unrealistisch sind. Danach hätte Schleswig-Holstein im Jahr 2012 allein hier Rückflüsse von 2,55 Mio. € verzeichnen müssen. Tatsächlich betragen die gesamten Gerichtskosteneinnahmen der schleswig-holsteinischen Justiz in Strafsachen lediglich knapp 1,2 Mio. €.

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Ausgaben SH 2012	Rückfluss nach Quote BMJ
Pflichtverteidiger	<b>6 Mio. €</b>	<b>1,2 Mio. €</b>
Zeugen - davon in Strafsachen	1,7 Mio. € <b>1,0 Mio. €</b>	0,85 Mio. € <b>0,5 Mio. €</b>
Dolmetscher/Übersetzer - davon in Strafsachen	2,2 Mio. € <b>1,7 Mio. €</b>	1,1 Mio. € <b>0,85 Mio. €</b>
<b>Gesamt</b>	9,9 Mio. €	3,15 Mio. €
<b>- davon in Strafsachen</b>	<b>8,7 Mio. €</b>	<b>2,55 Mio. €</b>

Dies wird auch nicht durch höhere Rückflüsse in den anderen Bereichen ausgeglichen, da z.B. in den Familiensachen (0,2 Mio. € für Dolmetscher und Übersetzer) aufgrund der hohen Quote der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ebenfalls keine nennenswerten Rückflüsse zu verzeichnen sind.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Regierungsentwurf nicht einmal das eigentlich unzureichenden Volumen an Netto-Mehreinnahmen von 177 Mio. € erreicht, sondern allenfalls 94 Mio. €.

#### 4. Kernforderungen der Länder

##### a) Anhebung der Wertgebühren im Bereich des Gerichtskostengesetzes

Die Stellungnahme des Bundesrates sieht eine weitere Anhebung der Gebührentabelle im Gerichtskostengesetz mit dem Ziel einer gleichmäßigen linearen Anhebung von mindestens 20 % vor (BT-Drs. 17/11471 S. 496 elektr. Vorabfassung, Nr. 60; vgl. auch S. 465 Nr. 10).

Dieser Vorschlag ist so ausgestaltet, dass der Zugang zum Recht im besonderen Maße gewahrt bleibt. Bei den geringeren Eingangsstreitwerten sieht der Vorschlag des Bundesrates keinerlei Änderung zum Regierungsentwurf vor. Eine Erhöhung soll im Wesentlichen bei den höheren Streitwerten erfolgen, da die vom Regierungsentwurf hier bislang vorgesehene Anpassung nicht linear erfolgt, sondern zunehmend gegen Null tendiert. Es handelt sich also um einen ausgewogenen Vorschlag, der gerade die wirtschaftlich leistungsfähigeren Parteien, bei den es um höhere Streitwerte geht, im gleichen Maße belasten möchte wie die Parteien, die um niedrigere Summen streiten. Es ist schwer verständlich, warum bei einem Streit um Ansprüche aus einer Schuldverschreibung im Werte von 1 Mio. € die Gerichtsgebühr prozentual nicht einmal halb so stark ansteigen soll (3,7 % gem. RegE) wie bei einem Streit um eine Handwerkerrechnung in Höhe von 2.000,- € (9,6 % gem. RegE).

Eine prozentual stärkere Anhebung der Gerichtskosten im Vergleich zu der Rechtsanwaltsvergütung ist auch sachgerecht, da bei den Gerichtskosten seit 1994 keinerlei Inflationsausgleich stattgefunden hat, das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz dagegen bei den Rechtsanwaltsvergütungen durch strukturelle Maßnahmen deutliche Verbesserungen vorgesehen hat.

Die Auswirkungen der vom Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der Gerichtskostentabelle werden in der Anlage 1 dargestellt. Ein Vergleich mit dem Vorschlag des Bundesrates zeigt, dass die von den Ländern angestrebte lineare Erhöhung von 20 % zu angemessenen Ergebnissen führt und insbesondere im Bereich der geringfügigen Streitwerte keineswegs zu einer übermäßigen Verteuerung gerichtliche Verfahren im Vergleich mit dem Regierungsentwurf führen wird. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass viele Verfahren mit einem Vergleich enden und insoweit die Gerichtskosten für die Parteien von 3,0 auf 1,0 ermäßigt werden.

Der Vergleich mit den vom Regierungsentwurf vorgesehenen Anhebungen bei den Rechtsanwaltsvergütungen (regelmäßig 2,5 Gebühren je Anwalt bzw. 3,5 bei Abschluss eines Vergleichs) – ebenfalls abgedruckt in Anlage 1 zeigt, dass die Steigerung der Gerichtskosten dahinter absolut gesehen weit zurückbleibt. Außerdem machen die Gerichtskosten nur einen Bruchteil der Gesamtkosten des Rechtsstreits aus. Insofern trägt die vom Bundesrat angestrebte Erhöhung der Gerichtskosten nicht dazu bei, den Zugang zum Recht unangemessen einzuschränken.

#### **b) Anhebung der Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren**

Die Stellungnahme des Bundesrates sieht eine Anhebung der Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren um jeweils 0,5 vor (BT-Drs. 17/11471 S. 499 ff. elektr. Vorabfassung, Nr. 65).

Durch den Vorschlag soll eine entsprechende Absenkung der Gebührensätze, die durch das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Juli 2004 vorgenommen wurde, rückgängig gemacht werden. Bis dahin wurde sowohl in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, als auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für Berufungs- und bestimmte Beschwerdeverfahren – ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen - insgesamt der 4,5 fache Gebührensatz berechnet. Seit dem 1. Juli 2004 wird für diese Verfahren dagegen nur noch eine 4-fache Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen fällig (KV 1220, 5122 u. 7120 als Anlage 1 zum GKG).

Im Hinblick auf den zu geringen Kostendeckungsgrad sowohl in den Zivilsachen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch bei den Fachgerichten ist eine Anpassung der Gebührenstrukturen auch im Berufungs- und Beschwerderechtszug erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass gerade hier aufgrund der Besetzung der Kammern bei den Landgerichten bzw. der Senate bei den Oberlandesgerichten, Obergerichtsgerichten und Landesozialgerichten ein gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren deutlich erhöhter gerichtlicher Aufwand entsteht. Diesem trägt das Gebührenrecht nicht hinreichend Rechnung, wenn die allgemeine Verfahrensgebühr bei Berufungen

und Beschwerden lediglich einen Satz von 4,0 vorsieht gegenüber 3,0 Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. KV 1210, 5110 u. 7110 als Anlage 1 zum GKG).

Die vom Bundesrat vorgesehene Anhebung der Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren um jeweils 0,5 für das Verfahren im Allgemeinen und für einige der Ermäßigungstatbestände berücksichtigt in angemessener Weise den in diesen Fällen beim Gericht entstehenden Arbeitsaufwand.

Der Zugang zum Recht wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da die vorgesehene Anhebung ausschließlich Berufungs- und Beschwerdeverfahren der zweiten Instanz betrifft, d.h. die Gebührensätze der ersten Instanz werden hierdurch nicht erhöht. Zu berücksichtigen ist, dass der Staat nicht verpflichtet ist, gerichtlichen Rechtsschutz über mehr als eine Instanz zu gewährleisten (BVerfG v. 30.04.2003, BVerfGE 107, 395, 402 f.). Schon deshalb ist es unbedenklich, die Inanspruchnahme der zweiten Instanz von höheren Gebühren abhängig zu machen, zumal die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe auch wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Parteien grundsätzlich den Instanzenzug eröffnet. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gerichtskosten für den Instanzenzug auch nach Anhebung der Gebührensätze nicht ansatzweise kostendeckend ausgestaltet sein werden. Durch die Anhebung werden die Parteien als nur in einem geringen Maße zusätzlich belastet dafür, dass ihnen eine weitere, von Verfassungs wegen nicht gebotene Instanz eröffnet wird.

### **c) Weitere Änderungsvorschläge**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Viele von ihnen sind in erster Linie technischer oder klarstellender Natur. Soweit punktuell Änderungen der Gebührensätze gefordert werden, resultiert dies regelmäßig aus den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis, die gezeigt haben, dass die alten Gebührensätze aus einzelfallbezogenen Gründen nicht mehr zeitgemäß sind. Eine pauschale Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist in diesen Fällen gerade nicht ausreichend. Solche sachlichen Gründe haben den Bundesrat sogar veranlasst, an einzelnen Stellen eine weitere Anhebung von Vergütungssätzen für die Inanspruchnahme von Sachverständigen zu unterstützen (z.B. BT-Drs. 17/11471 S. 527 elektr. Vorabfassung, Nr. 101). Dies zeigt, dass es den Ländern dabei nicht um weitere Gebührensteigerungen geht, sondern um eine einzelfallgerechte Anpassung der Gebührenstrukturen.

Dies gilt insbesondere auch für die Anträge im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, mit denen dem von den Interessenvertretungen der Gerichtsvollzieher mitgeteilten, in der Praxis bestehenden Anpassungsbedarf zumindest teilweise Rechnung getragen werden soll. Zu nennen ist hier z.B. eine moderate Anpassung der Wegegelder (BT-Drs. 17/11471 S. 516 elektr. Vorabfassung, Nr. 86), die Berechnung der Wegstrecken nach Entfernungskilometern (BT-Drs. 17/11471 S. 509 elektr. Vorabfassung, Nr. 80), die Anhebung der unzureichenden Räumungsgebühren (BT-Drs. 17/11471 S. 515 elektr. Vorabfassung, Nr. 84), die Anhebung der Auslagenpauschalen (BT-Drs. 17/11471 S. 517 elektr. Vorabfassung, Nr. 87). Soweit die Bundesregie-

rung diese Vorschläge in ihrer Gegenäußerung allesamt abgelehnt hat, wird eine erneute Überprüfung dieser sachgerechten Änderungsvorschläge angeregt. Soweit die Bundesregierung z.B. bei den Wegegeldern auf zukünftige Erhebungen verweist, sollten die jetzt gemachten Änderungsvorschläge, die die Forderungen der Interessenvertretungen nur zum Teil übernehmen, quasi als erster Zwischenschritt umgesetzt werden, da die seit der letzten Änderung vor 12 Jahren erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise wohl kaum als Fakt von der Hand zu weisen sind.

## **5. Rechtsanwaltsvergütung**

Im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung ist die Forderung erhoben worden, die Wertgebühren der Vergütungstabelle zu § 13 RVG um weitere 2 % linear zu erhöhen, um Verschlechterungen, die die mit einer Anpassung der Gebührenstufen an das GKG vorgenommene Veränderung der Tabellenstruktur mit sich bringt, auszugleichen (BRAK-Mitteilungen Oktober 2012 S. 193).

Tatsächlich führt die vom Regierungsentwurf vorgesehene Neustrukturierung der Gebährentabelle in den Streitwertstufen dazu, dass bei einzelnen Streitwerten, die in der rechtsanwaltlichen Praxis aber von größerer Bedeutung sind, die Steigerungen hinter dem vom Regierungsentwurf angestrebten Erhöhungspotential zurückbleiben werden (vgl. in Anlage 1 z.B. den Streitwert von 3.000,-- €). Diesem Umstand könnte man mit einer weiteren 2 % linearen Anhebung Rechnung tragen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass dies zu einer Mehrbelastung der Länder im Bereich der Prozesskostenhilfe führen wird. Soweit den Parteien unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, werden diesem Wertgebühren nach § 49 RVG vergütet. Der Regierungsentwurf sieht insoweit vor, dass die Vergütung bis zu Streitwerten von 4.000,-- € (bisher 3.000,-- €) in gleicher Höhe wie bei einer leistungsfähigen Partei nach § 13 RVG erfolgt. Da die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zum überwiegenden Teil gerade Verfahren im unteren Streitwertbereich betrifft, wird die Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung um 2 % auch zu einem entsprechenden Anstieg bei den Ausgaben der Länder für die Prozesskostenhilfe führen. Die Auswirkungen werden bundesweit mit knapp 7 Mio. € berechnet. Insoweit bedarf es einer Kompensation.

## **6. Gesamtvolumen**

### **a) Vorschläge des Bundesrates**

Entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung würden die vom Bundesrat vorgelegten Änderungsvorschläge keineswegs zu weiteren Mehreinnahmen der Länder von 230 Mio. € über die bereits im Regierungsentwurf berechneten 177 Mio. € hinaus führen.

Soweit die Bundesregierung hierin die vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagene Erfolgsgebühr für Gerichtsvollzieher einrechnet, wird bereits übersehen, dass diese an

die Gerichtsvollzieher ausgekehrt werden soll, den Ländern also gar nicht zur Deckung ihrer Mehrausgaben zur Verfügung stehen würde.

Eine lineare Anpassung der Gerichtsgebührentabelle nach Vorschlag des Bundesrates hätte ein Volumen von knapp 10 Mio. € je Prozentpunkt, allerdings nur, wenn auch die Mindestgebühr bei Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheides in gleichem Maße angepasst wird (vgl. BT-Drs. 17/11471 S. 499 elektr. Vorabfassung, Nr. 64).

Die Anhebung der Gebührensätze in der zweiten Instanz hat nach den Berechnungen der Länder ein Gesamtvolumen von ca. 25 Mio. €.

Zu berücksichtigen ist, dass der Regierungsentwurf nach den Berechnungen der Länder tatsächlich weit hinter dem von der Bundesregierung angestrebten Niveau der Netto-Mehreinnahmen von 177 Mio. € zurückbleiben wird. Berücksichtigt man die genannten Änderungsvorschläge des Bundesrates in vollem Umfang, würde das Gesamtvolumen an Netto-Mehreinnahmen nach den Berechnungen der Länder lediglich knapp 226 Mio. € betragen.

## b) Kompromiss

Bundesregierung und Länder liegen mit dem prognostizierten bzw. geforderten Volumen der Netto-Mehreinnahmen der Länder bislang nur um ca. 50 Mio. € auseinander. Umstritten ist lediglich, in welcher Weise das Volumen korrekt berechnet wird. Als Kompromiss bietet sich an, im Endergebnis das Gesamtvolumen nicht zu erhöhen, hierfür aber den Rechenweg der Länder zugrunde zu legen.

Erreicht werden könnte dies dadurch, dass die Anhebung der Gerichtskostentabelle nicht wie vom Regierungsentwurf vorgesehen um 11 % erfolgt, sondern – hinter dem Vorschlag des Bundesrates von 20% zurückbleibend – um lediglich 15 % linear angehoben wird:

In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a ist jeweils die zweite Tabellenzeile wie folgt zu fassen:

”

2 000	500	17
10 000	1 000	18
25 000	3 000	25
50 000	5 000	35
200 000	15 000	115
500 000	30 000	175
über 500 000	50 000	170

“

Die Netto-Mehreinnahmen würden dann – zusammen mit der Anhebung der Gebührensätze für die zweite Instanz – insgesamt 188,5 Millionen € betragen.

Hiervon abzuziehen sind die Mehrausgaben, die im Bereich der Prozesskostenhilfe durch eine weitere Anhebung der Rechtsanwaltsvergütungen in Höhe von ca. 7 Mio. € entstehen würden (vgl. oben).

Im Endergebnis würde das Volumen der Netto-Mehreinnahmen 181,8 Mio. € betragen und in seiner Größenordnung dem von der Bundesregierung angestrebten Betrag entsprechen.

Bezogen auf die von dem Bundesjustizministerium seinen Berechnungen zugrunde gelegten Gesamteinnahmen der Landesjustizverwaltungen in den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeiten in Höhe von 3,3 Milliarden € würde eine Netto-Steigerung der Einnahmen in Höhe von 181,8 Mio. € lediglich einer Steigerung von 5,45 % entsprechen. Damit würde nur ein Bruchteil der seit 1994 eingetretenen Inflation von über 31 % ausgeglichen werden.

Zur Veranschaulichung werden in der folgenden Tabelle die Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge einander gegenübergestellt:

### Abschätzungen zu den Gebührenvorschlägen

	Regierungs- entwurf <i>Berechnung BMJ</i>	Regierungs- entwurf <i>Berechnung Länder</i>	Bundesrat	Kom- promiss- vorschlag
Durchschnittliche Veränderung der Wertgebühren	11%	8,8%	20%	15%
	in Mio.€	in Mio.€	in Mio.€	in Mio.€
GKG	148,0	104,8	233,0	173,2
1/2 Gebühr 2. Instanz	0,0	0,0	25,2	25,2
Gerichtsvollzieher	53,0	53,0	53,0	53,0
KostO	163,0	163,0	163,0	163,0
<b>Gesamt Einnahmen</b>	<b>364,0</b>	<b>320,8</b>	<b>474,2</b>	<b>414,4</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>187,0</b>	<b>225,9</b>	<b>225,9</b>	<b>225,9</b>
<b>Netto</b>	<b>177,0</b>	<b>94,9</b>	<b>248,3</b>	<b>188,5</b>
<b>Mehrausgaben PKH aufgrund RVG plus 2%</b>				<b>7,0</b>
<b>Netto neu</b>				<b>181,5</b>

### **III. Zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts (BT-Drs. 17/11472)**

#### **1. Allgemeines**

Der Regierungsentwurf hat zentrale Forderungen des Bundesrates aus dessen beiden Gesetzesinitiativen (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz -BT-Drs. 17/1216; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfrechts - BT-Drs. 17/2164) aufgenommen. Er führt die verschiedenen Interessen zu einem ausgewogenen Ausgleich. Zu nennen ist hier einerseits das Bestreben, allen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den freien Zugang zum Recht zu ermöglichen. Andererseits soll diese Möglichkeit nur den Bürgerinnen und Bürgern eröffnet werden, die tatsächlich wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Rechtsstreit auf eigene Kosten zu führen. Das Institut der Prozesskostenhilfe soll gerade nicht dazu führen, den wirtschaftlich nicht Leistungsfähigen besser zu stellen, als denjenigen, der einen Rechtsstreit selbst zu finanzieren hat.

#### **2. Auswirkungen**

Auf zwei wesentliche Neuerungen soll hier kurz eingegangen werden.

Der Regierungsentwurf sieht eine Absenkung des Erwerbstätigenfreibetrages von bislang 201,-- € auf 101,-- € sowie des Freibetrages für Ehegatten/Lebenspartner von bislang 442,-- € auf 398,-- € vor.

Die Reduzierung des Erwerbstätigenfreibetrages spielt bereits in der Vielzahl der Fälle, in denen der Antragsteller kein Erwerbseinkommen sondern nur Sozialleistungen wie Hartz-IV bezieht, keine Rolle.

Die Reduzierung des Freibetrages für Ehegatten/Lebenspartner hat keine Auswirkungen, wenn die antragstellende Partei keinen Ehegatten oder Lebenspartner hat oder zwar einen Ehegatten oder Lebenspartner hat, dieser aber über ein eigenes Einkommen von mehr als 442,- € verfügt, weil sich nach § 115 Abs. 1 Satz 7 ZPO eigenes Einkommen sowieso reduzierend auswirkt.

Das einzusetzende Einkommen erhöht sich hierdurch nach heutigem Stand um maximal 144,- €.

Wird bei nur eingeschränkt wirtschaftlich leistungsfähigen Antragstellern Prozesskostenhilfe mit einer Ratenzahlungsanordnung bewilligt, sieht der Regierungsentwurf zum einen eine Verlängerung Laufzeit der Raten von bislang 48 Monaten auf 72 Monate vor. Zum anderen soll die Höhe der festzusetzenden Monatsraten zukünftig einheitlich  $\frac{1}{2}$  des einzusetzenden Einkommens betragen (bis 600,-- €; Beträge darüber sind voll einzusetzen). Damit wird die Ratenhöhe im Vergleich zur aktuellen Rechtslage regelmäßig höher. Die Grenze, ab der einzusetzendes Einkommen auch zur Festsetzung von Raten führt, bleibt aber faktisch gleich. Im Bereich der sehr geringen Einkommen verringert sich die Ratenhöhe sogar. Dadurch wird gerade in die-

sem Bereich, in dem es den Parteien auf jeden Euro ankommt, die Einzelfallgerechtigkeit verbessert.

Um die Auswirkungen genauer darzustellen, werden in der Anlage 2 einige Fallbeispiele berechnet. Diese zeigen, dass insbesondere die Bezieher von Sozialleistungen oder geringer Einkommen von den Änderungen im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gar nicht oder nur in ganz geringen Umfang betroffen sind.

### **3. Prinzip der Waffengleichheit**

Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/11472, dort Art. 9 Nr. 2) sieht vor, den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verfahrenskostenhilfe in den §§ 76 bis 78 FamFG auf Ehesachen und Familienstreitsachen zu erstrecken. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe würde sich künftig für alle Familiensachen einheitlich nach § 78 FamFG und nicht – wie nach § 113 Abs. 1 FamFG in seiner bisherigen Fassung – für Ehesachen und Familienstreitsachen nach § 121 ZPO richten. Für Verfahren mit Anwaltszwang bedeutet dies keine sachliche Änderung. Für die Ehesachen und Folgesachen sowie für die selbstständigen Familienstreitsachen, die nach § 114 Abs. 1 dem Anwaltszwang unterliegen, bleiben die Voraussetzungen für eine Anwaltsbeordnung mithin unverändert. Eine Änderung ergibt sich jedoch für einvernehmliche Ehescheidungsverfahren. Der Umstand allein, dass der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, führt – anders als bisher – nicht mehr dazu, dass auch dem Antragsgegner ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Eine Beiordnung setzt vielmehr voraus, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 FamFG erfüllt sind, die Beiordnung mithin wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. In einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren muss dem Antragsgegner daher künftig kein Rechtsanwalt mehr beigeordnet werden. Daneben ergeben sich Änderungen für die Anwaltsbeordnung in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familienstreitsachen.

Gegen die Aufhebung des Prinzips der Waffengleichheit bei einverständlichen Ehescheidungen ist von verschiedenen Seiten Kritik geäußert worden.

Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe eine wirtschaftlich nicht leistungsfähige Partei nicht besser stellen soll als eine leistungsfähige Partei. Eine Partei, die die Verfahrenskosten selbst zu bezahlen hat, wird bei einer einverständlichen Scheidung, bei der im Vorfeld unter den Ehepartnern alles bereits geregelt ist, regelmäßig aus finanziellen Gründen auf die Beauftragung eines Rechtsanwaltes verzichten, wenn es in dem Ehescheidungsverfahren nur noch darum geht, die Zustimmung zur Scheidung zu erklären. Insofern würde die Möglichkeit der Beiordnung eines Anwalts ohne weitere Prüfung der Schwierigkeit des Verfahrens eine wirtschaftlich nicht leistungsfähige Partei grundsätzlich besser stellen.

Soweit man angesichts der Bedeutung des Ehescheidungsverfahrens trotzdem die generelle Möglichkeit einer solchen Beiordnung eröffnen möchte, ist zu berücksichti-

gen, dass dadurch ein wesentlicher Teil der für die Landesjustizhaushalte vorgesehenen Entlastung in Höhe von 10 Mio. € gem. Regierungsentwurf entfallen würde.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Regierungsentwurf für ein zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bereits jetzt Mehrausgaben der Länder für die Prozesskosten- und Beratungshilfe in Höhe von 66 Mio. € vorsieht. Bei einer Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütungstabelle in Höhe von 2 % kommen noch zusätzliche Ausgaben von 7 Mio. € hinzu (vgl. oben), was mithin zu Mehrausgaben von insgesamt 73 Mio. € führen wird.

Dem gegenüber steht ein Gesamtentlastungspotential durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts laut Regierungsentwurf in Höhe von 70,8 Mio. € (BT-Drs. 17/11472 S. 27). Schon jetzt werden in der Gesamtschau beider Gesetzentwürfe die Ausgaben der Länder für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe also weiter ansteigen.

Die Wiedereinführung des Prinzips der Waffengleichheit würde das Entlastungspotential des Gesetzentwurfs um 10 Mio. € zugunsten der Rechtsanwaltschaft reduzieren. Insoweit bedürfte es einer Kompensation an anderer Stelle, z.B. die durch Anhebung der Gerichtskostentabelle entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bzw. dem obigen Kompromissvorschlag.

#### IV. Zum Antrag Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen nachbessern (BT-Drs. 17/12173)

In dem Antrag werden zwei Forderungen erhoben:

**1. In § 30 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist für den Fall, dass mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz beteiligt sind, der Wert für jede weitere Person auf 5 000 Euro im Klageverfahren und auf 2 500 Euro im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erhöhen.**

Der Regierungsentwurf zum zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sieht insofern folgende Regelung in § 30 RVG-E vor (BT-Drs. 17/11471 S. 174 elektr. Vorabfassung; Art. 8 Nr. 16) :

*(1) In Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert **5 000 Euro**, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes **2 500 Euro**. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um **1 000 Euro** und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um **500 Euro**.*

*(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.*

Der derzeitige § 30 RVG lautet:

*In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, **3.000 Euro**, in sonstigen Klageverfahren **1.500 Euro**. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert **1.500 Euro**, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um **900 Euro** und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um **600 Euro**.*

Bereits die Neufassung des § 30 RVG durch den Regierungsentwurf sieht eine deutliche Anhebung der Streitwerte für Klagverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz vor und streicht zugleich die Herabsetzung der Streitwerte bei sonstigen Klagverfahren. Die Streitwerte für weitere Personen im gleichen Klagverfahren sind entsprechend der bisherigen Systematik niedriger angesetzt, weil der Rechtsanwalt in demselben Klagverfahren für mehrere Auftraggeber tätig, wobei die Sachverhalte z.B. bei Vertretung mehrerer Familienmitglieder, meist gleichgelagert sind. Diese Mehrvertretung erfordert für den Rechtsanwalt regelmäßig einen geringeren Aufwand (gleicher

Sachverhalt; ein Schriftsatz; ein Termin). Diesem Umstand trägt der Regierungsentwurf Rechnung. Die in dem Antrag vorgesehene Erhöhung des Streitwertes für weitere Personen würde den Rechtsanwalt, der mehrere Einzelpersonen ohne solche Synergieeffekte vertritt, gegenüber demjenigen, der in demselben Verfahren mehrere Familienmitglieder vertritt, deutlich schlechter stellen. Dies erscheint nicht sachgerecht.

**2. In § 11 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ist die Vergütung für eine erheblich erschwerte Übersetzung anzuheben und eine gesonderte Vergütung für die Übersetzung außergewöhnlich schwieriger Texte vorzusehen.**

Für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen gilt bislang ein Festhonorar von 1,25 € je Standardzeile, während bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 € und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 € beansprucht werden kann.

Der Regierungsentwurf sieht im Bereich der Übersetzer eine Anhebung des Grundhonorars von 1,25 € auf 1,30 € pro Standardzeile vor. Zugleich wird eine weitere, bislang nicht im Gesetz vorgesehene Erhöhung bei nicht editierbaren Texten eingeführt auf 1,40 €. Die vorgesehene Anhebung des Grundhonorars entspricht somit 5 Cent = 4 % bzw. 15 Cent = 12 %.

Bei einer *besonders* erschwerten Übersetzung wird das Grundhonorar auf 1,56 € bzw. 1,68 € für nicht editierbare Texte festgesetzt. Insoweit ist einzuräumen, dass das Honorar nach bisheriger Rechtslage bei einer *erheblich* erschwerten Übersetzung 1,85 € betrug, d.h. der Regierungsentwurf sieht eine Herabsetzung von 29 Cent = 15,7 % bzw. 17 Cent = 9,2 % vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Anwendungsbeispiele durch den neuen Wortlaut im Regierungsentwurf erweitert werden, d.h. mehr Übersetzungen werden statt mit dem Grundhonorar nunmehr mit dem erhöhten Satz der erschwerten Übersetzung honoriert werden, was einer Erhöhung um 31 Cent = 25 % bzw. 43 Cent = 34,4 % bei nicht editierbaren Texten entspricht.

Die Herabsenkung der bislang mittleren Gebührenstufe ist Ergebnis der von der Hommerich Forschung im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Marktanalyse. Ihr ist zu entnehmen, dass die von den Landesjustizverwaltungen in diesem Segment gezahlten Vergütungen bislang offensichtlich deutlich über dem Marktpreis gelegen haben, der bei lediglich 1,63 € für Geschäftskunden liegt (bei Privatkunden sogar nur 1,56 €). Die Reduzierung der bislang bestehenden mittleren Vergütungsstufe von 1,85 € auf 1,56 € bzw. 1,68 € bei nicht editierbaren Texten ist also Konsequenz aus dem für Übersetzer auf dem freien Markt erzielbaren Preisen (unter Berücksichtigung eines Abschlags für die öffentliche Hand).

Hinzu kommt, dass Übersetzer, die häufiger herangezogen werden, die juristischen Fachbegriffe kennen und gerade bei Übersetzung von gleichartigen Urkunden (z.B.

Scheidungsurkunden) immer wieder verwenden können, weshalb schon deshalb eine nur moderate Anhebung gegenüber dem Grundhonorar in Frage kommen kann.

Abgeschafft werden soll gem. Regierungsentwurf die höchste Vergütungsstufe von 4 €, da sie keine nennenswerte praktische Anwendung gefunden hat. Soweit dies unter Hinweis darauf kritisiert wird, dass es in der Praxis Abrechnungen nach dieser Vergütungsstufe gegeben hat, ist nicht zu erkennen, dass es sich um einen signifikanten Anteil gehandelt hat. Zudem birgt eine solche Zusatzstufe für „außergewöhnlich schwierige“ Text erhebliches Streitpotential, wann diese Voraussetzungen vorliegen. Die Seltenheit einer Sprache ist eigentlich nur ein Problem für die Justiz, einen geeigneten Übersetzer zu finden. Für den Übersetzer selbst ist die Seltenheit seiner Sprache eigentlich kein Kriterium, das seine Leistung erschwert. Der Marktanalyse der Hommerich Forschung ist zudem kein Hinweis zu entnehmen, dass Übersetzer auf dem freien Markt für „außergewöhnlich schwierige Texte“ einen Preis von 4,-- € erzielen können. Insofern ist die Abschaffung dieser Vergütungsstufe auch in dieser Hinsicht nur konsequent.

Bei den vom JVEG festgesetzten Preisen ist außerdem zu berücksichtigen, dass das JVEG die Abrechnung von bestimmten Nebenkosten erlaubt (vgl. § 8 JVEG). Die Marktanalyse hat insoweit ergeben, dass 49 % der Übersetzer ihre Nebenkosten bereits in ihren Leistungshonoraren einkalkuliert haben, d.h. diese Nebenkosten sind größtenteils bereits in die Kalkulation der mittleren Zeilenhonorare eingeflossen. Soweit das JVEG eine eigenständige Abrechnung der Nebenkosten ermöglicht, stellt dies gegenüber dem eigentlichen Marktpreis also einen zusätzlichen Aufschlag dar.

Im Ergebnis muss man feststellen, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Vergütungssätze eine hinreichende Basis in der Marktanalyse der Hommerich Forschung finden, insbesondere in deren ausführlichen Teil.

Anlage 1: Vergleich Gebührentabellen

GKG aktuelle Gebührentabelle			GKG neue Gebührentabelle gemäß Regierungsentwurf			GKG neue Gebührentabelle gemäß Bundesrat			RVG aktuelle Gebührentabelle			RVG neue Gebührentabelle gemäß Regierungsentwurf		
Streitwert bis	für je an- gefangene	Erhöhung um	Streitwert bis	für je an- gefangene	Erhöhung um	Streitwert bis	für je an- gefangene	Erhöhung um	Streitwert bis	für je an- gefangene	Erhöhung um	Streitwert bis	für je an- gefangene	Erhöhung um
1.500 €	300 €	10 €	2.000 €	500 €	15,00 €	2.000 €	500 €	17,00 €	1.500 €	300 €	20 €	2.000 €	500 €	35,00 €
5.000 €	500 €	8 €	10.000 €	1.000 €	17,00 €	10.000 €	1.000 €	19,00 €	5.000 €	500 €	28 €	10.000 €	1.000 €	51,00 €
10.000 €	1.000 €	15 €	25.000 €	3.000 €	28,00 €	25.000 €	3.000 €	27,00 €	10.000 €	1.000 €	37 €	25.000 €	3.000 €	46,00 €
25.000 €	3.000 €	23 €	50.000 €	5.000 €	35,00 €	50.000 €	5.000 €	35,00 €	25.000 €	3.000 €	40 €	50.000 €	5.000 €	75,00 €
50.000 €	5.000 €	29 €	200.000 €	15.000 €	105,00 €	200.000 €	15.000 €	120,00 €	50.000 €	5.000 €	72 €	200.000 €	15.000 €	85,00 €
200.000 €	15.000 €	100 €	500.000 €	30.000 €	154,00 €	500.000 €	30.000 €	180,00 €	200.000 €	15.000 €	77 €	500.000 €	30.000 €	120,00 €
500.000 €	30.000 €	150 €							500.000 €	30.000 €	118 €			
über 500.000 €	50.000 €	150 €	über 500.000 €	50.000 €	150,00 €	über 500.000 €	50.000 €	180,00 €	über 500.000 €	50.000 €	150 €	über 500.000 €	50.000 €	150,00 €

aktuelle Gebührentabelle bis 30.000.000 €			neue Gebührentabelle bis 30.000.000 €			neue Gebührentabelle bis 30.000.000 €			aktuelle Gebührentabelle bis 30.000.000 €			neue Gebührentabelle bis 30.000.000 €		
ausgewählte Wertstufen	3 fache Gebühr	1 fache Gebühr	ausgewählte Wertstufen	3 fache Gebühr	1 fache Gebühr	ausgewählte Wertstufen	3 fache Gebühr	1 fache Gebühr	ausgewählte Wertstufen	2,5 fache Gebühr	3,5 fache Gebühr	ausgewählte Wertstufen	2,5 fache Gebühr	3,5 fache Gebühr
300 €	75 €	25 €	500 €	105 €	35 €	500 €	105 €	35 €	300 €	63 €	88 €	500 €	88 €	123 €
600 €	105 €	35 €	1.000 €	150 €	50 €	1.000 €	156 €	52 €	600 €	113 €	158 €	1.000 €	175 €	245 €
900 €	135 €	45 €							900 €	163 €	228 €			
1.200 €	165 €	55 €							1.200 €	213 €	298 €			
1.500 €	195 €	65 €	1.500 €	195 €	65 €	1.500 €	207 €	69 €	1.500 €	263 €	368 €	1.500 €	263 €	368 €
2.000 €	219 €	73 €	2.000 €	240 €	80 €	2.000 €	258 €	86 €	2.000 €	333 €	466 €	2.000 €	350 €	490 €
2.500 €	243 €	81 €							2.500 €	403 €	564 €			
3.000 €	267 €	89 €	3.000 €	291 €	97 €	3.000 €	315 €	105 €	3.000 €	473 €	662 €	3.000 €	478 €	669 €
3.500 €	291 €	97 €							3.500 €	543 €	760 €			
4.000 €	315 €	105 €	4.000 €	342 €	114 €	4.000 €	372 €	124 €	4.000 €	613 €	858 €	4.000 €	605 €	847 €
4.500 €	339 €	113 €							4.500 €	683 €	956 €			
5.000 €	363 €	121 €	5.000 €	393 €	131 €	5.000 €	429 €	143 €	5.000 €	753 €	1.054 €	5.000 €	733 €	1.026 €
6.000 €	408 €	136 €	6.000 €	444 €	148 €	6.000 €	486 €	162 €	6.000 €	845 €	1.183 €	6.000 €	860 €	1.204 €
7.000 €	453 €	151 €	7.000 €	495 €	165 €	7.000 €	543 €	181 €	7.000 €	938 €	1.313 €	7.000 €	988 €	1.383 €
8.000 €	498 €	166 €	8.000 €	546 €	182 €	8.000 €	600 €	200 €	8.000 €	1.030 €	1.442 €	8.000 €	1.115 €	1.561 €
9.000 €	543 €	181 €	9.000 €	597 €	199 €	9.000 €	657 €	219 €	9.000 €	1.123 €	1.572 €	9.000 €	1.243 €	1.740 €
10.000 €	588 €	196 €	10.000 €	648 €	216 €	10.000 €	714 €	238 €	10.000 €	1.215 €	1.701 €	10.000 €	1.370 €	1.918 €
13.000 €	657 €	219 €	13.000 €	732 €	244 €	13.000 €	795 €	265 €	13.000 €	1.315 €	1.841 €	13.000 €	1.485 €	2.079 €
16.000 €	726 €	242 €	16.000 €	816 €	272 €	16.000 €	876 €	292 €	16.000 €	1.415 €	1.981 €	16.000 €	1.600 €	2.240 €
19.000 €	795 €	265 €	19.000 €	900 €	300 €	19.000 €	957 €	319 €	19.000 €	1.515 €	2.121 €	19.000 €	1.715 €	2.401 €
22.000 €	864 €	288 €	22.000 €	984 €	328 €	22.000 €	1.038 €	346 €	22.000 €	1.615 €	2.261 €	22.000 €	1.830 €	2.562 €
25.000 €	933 €	311 €	25.000 €	1.068 €	356 €	25.000 €	1.119 €	373 €	25.000 €	1.715 €	2.401 €	25.000 €	1.945 €	2.723 €
30.000 €	1.020 €	340 €	30.000 €	1.173 €	391 €	30.000 €	1.224 €	408 €	30.000 €	1.895 €	2.653 €	30.000 €	2.133 €	2.986 €
35.000 €	1.107 €	369 €	35.000 €	1.278 €	426 €	35.000 €	1.329 €	443 €	35.000 €	2.075 €	2.905 €	35.000 €	2.320 €	3.248 €
40.000 €	1.194 €	398 €	40.000 €	1.383 €	461 €	40.000 €	1.434 €	478 €	40.000 €	2.255 €	3.157 €	40.000 €	2.508 €	3.511 €
45.000 €	1.281 €	427 €	45.000 €	1.488 €	496 €	45.000 €	1.539 €	513 €	45.000 €	2.435 €	3.409 €	45.000 €	2.695 €	3.773 €
50.000 €	1.368 €	456 €	50.000 €	1.593 €	531 €	50.000 €	1.644 €	548 €	50.000 €	2.615 €	3.661 €	50.000 €	2.883 €	4.036 €
65.000 €	1.668 €	556 €	65.000 €	1.908 €	636 €	65.000 €	2.004 €	668 €	65.000 €	2.808 €	3.931 €	65.000 €	3.095 €	4.333 €
80.000 €	1.968 €	656 €	80.000 €	2.223 €	741 €	80.000 €	2.364 €	788 €	80.000 €	3.000 €	4.200 €	80.000 €	3.308 €	4.631 €
95.000 €	2.268 €	756 €	95.000 €	2.538 €	846 €	95.000 €	2.724 €	908 €	95.000 €	3.193 €	4.470 €	95.000 €	3.520 €	4.928 €
110.000 €	2.568 €	856 €	110.000 €	2.853 €	951 €	110.000 €	3.084 €	1.028 €	110.000 €	3.385 €	4.739 €	110.000 €	3.733 €	5.226 €
125.000 €	2.868 €	956 €	125.000 €	3.168 €	1.056 €	125.000 €	3.444 €	1.148 €	125.000 €	3.578 €	5.009 €	125.000 €	3.945 €	5.523 €
155.000 €	3.468 €	1.156 €	155.000 €	3.798 €	1.266 €	155.000 €	4.164 €	1.388 €	155.000 €	3.963 €	5.548 €	155.000 €	4.370 €	6.118 €
200.000 €	4.368 €	1.456 €	200.000 €	4.743 €	1.581 €	200.000 €	5.244 €	1.748 €	200.000 €	4.540 €	6.356 €	200.000 €	5.008 €	7.011 €
500.000 €	8.868 €	2.956 €	500.000 €	9.363 €	3.121 €	500.000 €	10.644 €	3.548 €	500.000 €	7.490 €	10.486 €	500.000 €	8.008 €	11.211 €
1.000.000 €	13.368 €	4.456 €	1.000.000 €	13.863 €	4.621 €	1.000.000 €	16.044 €	5.348 €	1.000.000 €	11.240 €	15.736 €	1.000.000 €	11.758 €	16.461 €
5.000.000 €	49.368 €	16.456 €	5.000.000 €	49.863 €	16.621 €	5.000.000 €	59.244 €	19.748 €	5.000.000 €	41.240 €	57.736 €	5.000.000 €	41.758 €	58.461 €
10.000.000 €	94.368 €	31.456 €	10.000.000 €	94.863 €	31.621 €	10.000.000 €	113.244 €	37.748 €	10.000.000 €	78.740 €	110.236 €	10.000.000 €	79.258 €	110.961 €
20.000.000 €	184.368 €	61.456 €	20.000.000 €	184.863 €	61.621 €	20.000.000 €	221.244 €	73.748 €	20.000.000 €	153.740 €	215.236 €	20.000.000 €	154.258 €	215.961 €
30.000.000 €	274.368 €	91.456 €	30.000.000 €	274.863 €	91.621 €	30.000.000 €	329.244 €	109.748 €	30.000.000 €	228.740 €	320.236 €	30.000.000 €	229.258 €	320.961 €

## Anlage 2: Fallbeispiele Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nach Gruppen

### 1. Berechnungsgrundlagen

Soweit in den nachfolgenden Fallbeispielen von einem „Nettoeinkommen“ gesprochen wird, so sind vom Bruttoeinkommen bereits die Steuern (Lohnsteuer und Kirchensteuer) und die Sozialabgaben (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung) abgezogen.

Als „weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO“ werden berücksichtigt:

- Werbungskosten 165,- € (einf. Entfernung Arbeitsplatz 15 km; PKW)
- Haftpflichtversicherung 15,- €/mtl.
- Hausratsversicherung: 15,- €/mtl
- Unfallversicherung: 10,- €/mtl

### 2. Voraussichtliche Kosten der Prozessführung

Die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung, soweit sie durch die Prozesskostenhilfe abgedeckt werden können (relevant für § 115 Abs. 4 ZPO, der unverändert bleibt), betragen

Streitwert	5.000,- €	1.282,28 €
Streitwert	10.000,- €	2.057,65 €
Streitwert	50.000,- €	4.503,65 €
Streitwert	100.000,- €	6.619,95 €

### 3. Fallgruppen

Es werden vier Fallgruppen gebildet:

- „Hartz-IV“-Regelsatz-Empfänger
- alleinstehende Erwerbstätige (2 Beispiele)
- Familien (5 Beispiele)
- Alleinerziehende (1 Beispiel)

#### 1. Gruppe: „Hartz-IV“-Regelsatz-Empfänger

Die Veränderungen werden sich hier nicht auswirken können, unabhängig davon, ob die antragstellende Partei alleinstehend oder verheiratet/verpartnert ist und auch unabhängig davon, ob die antragstellende Partei unterhaltsberechtigter Kinder hat oder nicht. Denn der Erwerbstätigenfreibetrag ist so oder so nicht zu berücksichtigen und der Freibetrag für die Partei, der ja nicht verändert werden soll, liegt höher als der „Hartz-IV“-Regelsatz. Es verbleibt mithin schon deshalb bei einem einzusetzenden Einkommen von 0,- € und ratenloser PKH.

## 2. Gruppe: alleinstehende Erwerbstätige

1. *Beispiel:* alleinstehender Erwerbstätiger, Nettoeinkommen 1.000,- € (*entspricht ca. 1.400,- € brutto*); Wohnkosten 350,- €

	alt	neu
Nettoeinkommen	1.000,- €	1.000,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	350,- €	350,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	0,- €	0,- €
Freibetrag 1. Kind	0,- €	0,- €
Freibetrag 2. Kind	0,- €	0,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>- 198,- €</b>	<b>- 98,- €</b>
Monatsrate	entfällt	entfällt
max. zu zahlen	entfällt	entfällt

2. *Beispiel:* alleinstehender Erwerbstätiger, Nettoeinkommen 1.500,- € (*entspricht ca. 2.300,- € brutto*); Wohnkosten 350,- €

	alt	neu
Nettoeinkommen	1.500,- €	1.500,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	350,- €	350,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	0,- €	0,- €
Freibetrag 1. Kind	0,- €	0,- €
Freibetrag 2. Kind	0,- €	0,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>302,- €</b>	<b>402,- €</b>
Monatsrate	115,- €	201,- €
max. zu zahlen	(48 x 115,- € =) 5.520,- €	(72 x 201,- € =) 14.472,- €

### 3. Gruppe: Familien

1. *Beispiel:* Familie - 2 Kinder (5 u. 10 Jahre); Nettoeinkommen des Alleinverdieners 4.000,- € (entspricht ca. 6.100,- € brutto); Wohnkosten 1.300,- €

	alt	neu
Nettoeinkommen	4.000,- €	4.000,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	1.300,- €	1.300,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	442,- €	398,- €
Freibetrag 1. Kind	296,- €	296,- €
Freibetrag 2. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>857,- €</b>	<b>1.001,- €</b>
Monatsrate	407,- €	701,- €
max. zu zahlen	(48 x 407,- € =) 19.536,- €	(72 x 701,- € =) 50.472,- €
4 Monatsraten (vgl. § 115 Abs. 4 ZPO)	1.628,- €	2.804,- €

*Für den ersten Prozess (Streitwert 5.000,- €) wäre sowohl nach bisheriger Rechtslage als auch nach der beabsichtigten Gesetzänderung PKH zu versagen, da die voraussichtlichen Kosten, soweit sie durch die PKH abgedeckt sein können, 4 Raten nicht übersteigen. Für den zweiten Prozess wäre PKH nur nach der beabsichtigten Gesetzesänderung zu versagen.*

2. *Beispiel:* Familie - 2 Kinder (5 u. 10 Jahre); Nettoeinkommen des Alleinverdieners 2.500,- € (entspricht ca. 3.600,- € brutto); Wohnkosten 750,- €

	alt	neu
Nettoeinkommen	2.500,- €	2.500,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	750,- €	750,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	442,- €	398,- €
Freibetrag 1. Kind	296,- €	296,- €
Freibetrag 2. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>- 93,- €</b>	<b>51,- €</b>
Monatsrate	entfällt	25,- €
max. zu zahlen	entfällt	(72 x 25,- € =) 1.800,- €

3. *Beispiel:* Familie - 2 Kinder (5 u. 10 Jahre); Nettoeinkommen des Alleinverdieners 2.300,- € (entspricht ca. 3.250 brutto); Wohnkosten 750,- €

	alt	Neu
Nettoeinkommen	2.300,- €	2.300,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	750,- €	750,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	442,- €	398,- €
Freibetrag 1. Kind	296,- €	296,- €
Freibetrag 2. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>- 293,- €</b>	<b>- 149,- €</b>
Monatsrate	entfällt	entfällt
max. zu zahlen	entfällt	entfällt

4. *Beispiel:* Familie - 2 Kinder (5 u. 10 Jahre); Nettoeinkommen der jeweils berufstätigen Ehegatten 2.000,- € (entspricht ca. 2.750,- € brutto) bzw. 800,- € (entspricht ca. 1.300,- € brutto); Wohnkosten gesamt 750,- € (zu berücksichtigen damit 375,- €, vgl. Zöller/Geimer zu § 115 ZPO Rn. 35 m.w.N.)

	alt	Neu
Nettoeinkommen	2.000,- €	2.000,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	375,- €	375,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	0,- €	0,- €
Freibetrag 1. Kind	296,- €	296,- €
Freibetrag 2. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>224,- €</b>	<b>324,- €</b>
Monatsrate	75,- €	162,- €
max. zu zahlen	(48 x 75,- € =) 3.600,- €	(72 x 162,- € =) 11.664,- €

5. *Beispiel*: Familie - 2 Kinder (5 u. 10 Jahre); Nettoeinkommen der jeweils berufstätigen Ehegatten 1.550,- € (*entspricht ca. 2.000,- € brutto*) bzw. 550,- € (*entspricht ca. 800,- € brutto*); Wohnkosten gesamt 750,- € (zu berücksichtigen damit 375,- €, vgl. Zöller/Geimer zu § 115 ZPO Rn. 35 m.w.N.)

	Alt	Neu
Nettoeinkommen	1.550,- €	1.550,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	375,- €	375,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	0,- €	0,- €
Freibetrag 1. Kind	296,- €	296,- €
Freibetrag 2. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
einzusetzendes Einkommen	<b>- 226,- €</b>	<b>-126,- €</b>
Monatsrate	entfällt	entfällt
max. zu zahlen	entfällt	entfällt

#### 4. Gruppe: Alleinerziehende

Beispiel: Alleinerziehende Mutter - 1 Kind (5 Jahre = ohne Unterhaltsanspruch), Nettoeinkommen 1.700,- € (*entspricht ca. 2.600,- € brutto*); Wohnkosten 600,- €

	Alt	Neu
Nettoeinkommen	1.700,- €	1.700,- €
weitere Abzüge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1a ZPO	205,- €	205,- €
Wohnkosten	600,- €	600,- €
Erwerbstätigenfreibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1b ZPO	201,- €	101,- €
Freibetrag Partei § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO	442,- €	442,- €
Freibetrag Ehegatte § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a ZPO bzw. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2b ZPO-E	0,- €	0,- €
Freibetrag 1. Kind	257,- €	257,- €
Freibetrag 2. Kind	0,- €	0,- €
Freibetrag 3. Kind	0,- €	0,- €
Mehrbedarf gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 ZPO a.F.	-streitig-	./.
<b>Mehrbedarf gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 ZPO-E</b>	<b>./.</b>	<b>80,64 €</b>
einzusetzendes Einkommen	<b>- 5,- €</b>	<b>14,36,- €</b>
Monatsrate	entfällt	entfällt
max. zu zahlen	entfällt	entfällt